



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 22. Juli 1966 j Teil II Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 66	Verordnung über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen	481
14. 7. 66	Anordnung über das Statut des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes	481

Verordnung über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen.

Vom 14. Juli 1966

§ 1

Abs. 3 des § 3 und die §§ 5 bis 10 der Verordnung vom 2. April 1953 über die Umbildung des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes (GBl. S. 521) sind gegenstandslos und werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Anordnung über das Statut des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes.

Vom 14. Juli 1966

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Der Allgemeine Deutsche Nachrichtendienst (im folgenden ADN genannt) ist die staatliche Nachrichten- und Fotoagentur der Deutschen Demokratischen Republik. Er ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Der ADN hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik. Er unterhält Korrespondentenbüros im In- und Ausland.

Aufgaben des ADN

§ 2

(1) Die Aufgaben des ADN in der Wort- und Bildberichterstattung für die Deutsche Demokratische Republik ergeben sich aus dem Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den Beschlüssen

des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, den Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates sowie den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates. Mit Hilfe der Nachrichtengebung in Wort und Bild trägt ADN zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins aller Schichten der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik, zur Befriedigung des ständig wachsenden Informationsbedürfnisses und zur Förderung der schöpferischen Initiative aller Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bei der Verwirklichung des umfassenden sozialistischen Aufbaus bei.

(2) ADN informiert Presse, Rundfunk und Fernsehfunk in der Deutschen Demokratischen Republik aktuell und parteilich in Wort und Bild über alle wichtigen und interessanten Ereignisse auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem und sonstigem Gebiet. Er stützt sich dabei in erster Linie auf seine Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik, in Westdeutschland, in Westberlin und im Ausland sowie auf seine Vertragspartner.

(3) Die Belieferung der Bezieher in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt über Fernschreiber sowie durch ADN-Dienste und ADN-Bulletins; ferner durch Funkübermittlung von Fotos sowie durch Postversand von Fotos.

§ 3

(1) In seinen Nachrichten und Fotos für das Ausland hat ADN das Geschehen auf allen Gebieten des politischen, ökonomischen und kulturellen Lebens in der Deutschen Demokratischen Republik, ihre Friedenspolitik sowie ihre internationalen Beziehungen überzeugend darzustellen sowie gleichzeitig der Entwicklung im Weltgeschehen größte Aufmerksamkeit zu schenken.

(2) ADN verbreitet seine Nachrichten in das sozialistische und kapitalistische Ausland sowie in die jungen Nationalstaaten in deutscher Sprache und in Fremdsprachen. Die Verbreitung der Nachrichten erfolgt durch Ausstrahlung von Kabel-Fernschreibsendungen, Funk-Fernschreibsendungen sowie durch Versendung von Briefdiensten und die Herausgabe von Nachrichten-Bulletins im Ausland.

(3) Seine Fotos für das Ausland übermittelt ADN durch Bildfunksendungen sowie durch Postversand.